

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferung in Niederspannung (Kleingewerbe)

1. Vertragsabschluss und Laufzeit

- 1.1. Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots) der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG genannten Datum wirksam. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem in Satz 1 genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam.
- 1.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3. Der Kunde zeigt der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin in Textform an. Die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG ist im Fall eines Umzugs des Kunden berechtigt, den Vertrag zum Umzugstermin zu kündigen.
- 1.4. Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit von zwei Jahren, gerechnet ab dem Datum der Auftragserteilung an die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer in Textform gekündigt wird. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen durch die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG gekündigt werden, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Stromverbrauch des Kunden 100.000 kWh pro Jahr übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG dem Kunden einen angepassten Kundenvertrag anbieten.

2. Preise und Preisanpassung

- 2.1. Die Preise werden im jeweiligen Preisblatt publiziert und gelten für das jeweilige Kalenderjahr. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 2.2. Energie-Netto-Grundpreis: Derzeit wird kein Grundpreis auf die Energie erhoben.
Sollte in Zukunft ein Grundpreis erhoben werden, wird dieser inkl. der zugrundeliegenden Preisbestandteile im aktuellen Preisblatt kommuniziert. Soweit der Kunde den Messstellenbetrieb von einem Dritten durchführen lässt, stellt ihm die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG keine Kosten für den Messstellenbetrieb in Rechnung.
Der Netto-Arbeitspreis enthält die Kosten für Beschaffung, Vertrieb etc. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgabe, die EEG- und KWK-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten und die Umlage nach §19 StromNEV jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe.
Die gesetzlichen Abgaben, Umlagen und Steuern werden jährlich angepasst und im Preisblatt publiziert.
Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19%).
- 2.3. Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, nimmt die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach §315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach §315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- 2.4. Änderungen der Preise nach Ziffer 2.3 werden jeweils zum

- Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 2.5. Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 2.3 und 2.4 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG verteuern oder verbilligen und die Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG wirksam werden.
 - 2.6. Abweichend von Ziffer 2.3 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.
 - 2.7. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG sowie die in Ziffer 2.2 genannten Preisbestandteile sind auf der Website www.eks.ch zu finden.
 - 2.8. Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 2.1 bis 2.7 sind abschließend.

3. Abrechnung

- 3.1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
- 3.2. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Strommenge eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

4. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- 4.1. Die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 4.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungs-erteilung zu verrechnen.
- 4.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 4.4. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen oder den Vertrag nach Ziffer 5 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen kündigen.

- 4.5. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß §247 BGB verzinst.
- 4.6. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so kann die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.7. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 5. Kündigung**
- 5.1. Die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund gemäß §314 BGB außerordentlich zu kündigen.
- 6. Bonitätsauskunft**
- 6.1. Sofern die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG in Vorleistung tritt, ist sie berechtigt, eine Bonitätsauskunft beim Verband der Vereine Creditreform e.V. über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die Creditreform e.V. und verwendet die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 6.2. Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.
- 6.3. Der Kunde kann bei der Creditreform Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen. Weitere Informationen über das Creditreform-Auskunftsverfahren findet der Kunde auf der Homepage der Creditreform unter www.creditreform.de.
- 6.4. Das Recht nach Ziffer 4.1 bleibt unberührt.
- 7. Rechtsnachfolge**
- 7.1. Die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Nehmen die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach §15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 8. Verschiedenes**
- 8.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung von Strom im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2391) und die ergänzenden Bedingungen der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG zur StromGVV, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die StromGVV finden Sie auf der Website www.gesetze-im-internet.de/stromgvv.
- 8.2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur) nach Vertragsabschluss ändern, ist die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen. Ziffern 2.3 und 2.4 bleiben unberührt.
- 8.3. Die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG, Rheinstrasse 37, CH-8200 Schaffhausen.
- 8.4. Gerne weisen wir Sie auf Verbraucherorganisationen, Energieagenturen, etc. hin, welche Ihnen unverbindliche Informationen rund um Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile, uvm. bereitstellen:
– Deutsche Energieagentur: www.dena.de
– Verbraucherzentrale: www.verbraucherzentrale.de